

Durchführungsbestimmungen für die NÖ. Landesliga

Ausschreibung für das Spieljahr 2017/2018

1. Es gelten die FIDE-Regeln und die TuWO des ÖSB. Weiters gilt die TuWO des NÖSV **soferne im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.**
2. Das Startgeld pro Mannschaft beträgt € 110.-. Es muss im Vorhinein bezahlt werden, ansonsten ist die Mannschaft nicht spielberechtigt. Pönale Zahlungen werden vom Kassier des NÖSV abgezogen, am Beginn des nächsten Spieljahres muss der Betrag wieder auf € 110.- ergänzt werden.
3. Die in der Landesliga spielberechtigten Vereine bzw. die vom Landesspielleiter zur Teilnahme eingeladenen Vereine haben ihre Teilnahme bis zum 31. Mai schriftlich zu bestätigen. Der Rücktritt einer Mannschaft von der Landesliga ist bis zum 31. Mai schriftlich mitzuteilen, bei einem späteren Rücktritt wird ein Pönale von € 75.- fällig. Die Kadermeldung kann jederzeit nach Erhalt des Formblatts erfolgen, der späteste Termin für die Abgabe der Kaderliste wird vom Vorstand in der Juni-Sitzung nach der Auslosung mit Blick auf die 1. Spielrunde festgelegt.
4. Die Kadermeldung zur Landesliga darf 24 Spieler/innen nicht überschreiten. Es sind folgende Angaben zu machen:
Zuname – Vorname – FIDE/nat. Titel – nat. Elozahl/internat. Elozahl – IdentNr – Geburtsdatum – FIDE-Identnr – Nicht-EU-Bürger/Schachinländer/EU-Bürger/Gastspieler/Jugendspieler bis U18.
Nachnennungen sind bis 31.12. erlaubt, die nachgenannten Spieler dürfen aber erst ab 01.01. des Folgejahres eingesetzt werden.
Ein Formblatt zum Ausfüllen der Kadermeldung wird vom Landesspielleiter zugesandt. Es ist ausnahmslos dieses Formular zu verwenden, die Änderung der Formatierung von Schrift oder Text ist zu unterlassen.
Die Kadermeldung ist nach nationaler Elozahl der Spieler zu reihen (Eloliste vom Juli des lfd. Jahres). Hat ein ausländischer Spieler keine nationale Elozahl, so ist er mit seiner internationalen Elozahl so einzureihen, als wäre es eine nationale Elozahl.
Bei der Aufstellung der Mannschaft vor jeder Runde können Spieler innerhalb einer Toleranzbreite von 100 Elopunkten getauscht werden. Dafür gilt stets die Liste vom Juli des Spieljahres.
5. Spielberechtigt sind je Runde bis zu 3 Nicht-EU-Bürger oder Gastspieler (jede Mischform möglich – NÖ-TuWO § 3.4.).

6. Spieltermin ist jeweils Sonntag, 10:00 Uhr. **Die Mannschaftsaufstellung der aktuellen Runde ist bei der Schlussrunde dem Landesspielleiter, sonst dem gegnerischen Mannschaftsführer schriftlich zu übergeben. Noch vor dem Start der Spiele haben diese die Aufstellungen hinsichtlich der Einhaltung der 100-Punkte-Regel zu prüfen. Fehlerhafte Aufstellungen sind sofort zu korrigieren: Spieler, die auf ein zu niedriges Brett gereiht wurden, sind auf das erstmögliche höhere Brett zu reihen. Der/die fälschlich übersprungenen Spieler spielen (in gleicher Reihenfolge) auf einem entsprechend niedrigeren Brett.** Die Kontumazzeit beträgt ~~eine Stunde~~ **30 Minuten**. Wenn sich beide Mannschaften auf einen anderen Termin einigen (dieser muss vor dem Spieltermin liegen), so ist dies dem Landesspielleiter 3 Tage vor dem vereinbarten Spieltermin mitzuteilen.
7. Die Bedenkzeit je Spieler beträgt 90min für 40 Züge + 30min Zeitzugabe nach dem 40. Zug. Ab dem 1. Zug erfolgt eine Zeitzugabe von 30 sec pro Zug (Fischer-Modus mit Guillotine).
8. Die gespielten Partien werden zur nationalen und internationalen ELO-Wertung eingereicht. Die internationale ELO-Wertung ist kostenpflichtig, der Betrag wird vom Startgeld abgezogen.
9. Die Schlussrunde wird als gemeinsame Veranstaltung durchgeführt. Vereine, die die Schlussrunde ausrichten wollen, haben dies dem Landesspielleiter, spätestens mit der Kadermeldung, schriftlich mitzuteilen. Auf eine ausgewogene regionale Verteilung der Schlussrunden wird nach Möglichkeit geachtet.
10. Für die Erstellung des Landesliga-Bulletins sind die Partien der ersten vier Bretter vom Mannschaftsführer der Heimmannschaft dem Landesspielleiter per Email im pgn-Format spätestens bis Dienstag nach der Runde zu übermitteln. Für verspätete oder fehlende Einsendung wird ein Pönale verhängt.
11. Die Ergebnisse sind durch die Heimmannschaften spätestens bis Sonntag (Spieltag) 18:00 Uhr mittels Online-Ergebnisdienst an den Landesspielleiter zu melden. Danach wird ein Pönale fällig.
12. Die Spielberichtskarte ist vollständig auszufüllen und verbleibt bis zum Ende der Saison beim Heimverein. Im Falle eines Protestes muss sie an den Landesspielleiter eingesandt werden. **Unabhängig davon hat dieser auch ohne Protest eines Vereines, Spieler wegen mangelnder Einsatzberechtigung für die Mannschaftswertung zu kontumazieren.**

13. Aufstiegs-und Abstiegsregelung:

- Aufstieg: Der Erstplatzierte der Landesliga ist Landesmeister und berechtigt, im folgenden Spieljahr an der 2. Bundesliga Ost teilzunehmen, sofern nicht Bestimmungen der TuWO des ÖSB dem entgegenstehen. In diesem Fall oder bei Verzicht einer Mannschaft geht diese Berechtigung an den Nächstplatzierten über.
- Abstieg: Bis zum 8. **Platz** der Endrangliste verbleiben die Mannschaften in der Landesliga. Wie viele Vereine tatsächlich absteigen, hängt davon ab, wie viele Vereine aus den Viertelsligen aufsteigen bzw. aus der 2. Bundesliga Ost absteigen. Eine gerade Anzahl an Mannschaften ist anzustreben (10 oder 12).
- Zum Aufstieg in die Landesliga berechtigt ist der Sieger jeder Viertelsliga, bei dessen Verzicht der Zweitplatzierte und allenfalls der Drittplatzierte derselben Liga.
- NÖ-TuWO § 23 behandelt besondere Fälle des Auf- und Abstiegs-rechts und ist zu diesem Thema letztgültig.

14. Pönale-Katalog:

- | | |
|---|--------|
| (a) Verspätetes Einlangen der Kadermeldung | € 40,- |
| (b) Rücktritt vom Bewerb trotz erfolgte Meldung | € 75,- |
| (c) Fehlerhaft ausgefüllte Kadermeldung | € 22,- |
| (d) Verspätete Ergebnismeldung | € 15,- |
| (e) Fehlende Ergebnismeldung | € 22,- |
| (f) Verspätetes Einsenden von Partien | € 15,- |
| (g) Fehlendes Einsenden von Partien | € 22,- |
| (h) Unbesetzte Bretter jeweils | € 22,- |
- (davon € 11- an den Verband und € 11,- an den betroffenen Verein)

Entscheidungen über Streitigkeiten:

1. Erste Instanz (Protest): (NÖ-TuWO § 26) der Landesspielleiter
Proteste sind innerhalb von 3 Tagen per Mail zu stellen
2. Instanz (Berufung): (NÖ-Satzung § 20.2) Beglaubigungsausschuss des NÖSV
Berufungen gegen die Entscheidung der Protestinstanz sind innerhalb von zwei Wochen an den Vorsitzenden des Beglaubigungsausschusses zu stellen.
Für die Anrufung beider Instanzen wird auf die Gebühr lt. NÖ-Satzung § 20.2 hingewiesen.

Pöchlarn, am 01.04.2017

OSR Franz Modliba IS Peter Stadler
(Präsident des NÖSV) (Landesspielleiter)